

**Amtliche Bekanntmachung
vom 10. Juni 2021**

**Allgemeinverfügung
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

vom 10. Juni 2021

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 13, Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 6 und 6b Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der derzeit gültigen Fassung, § 22 Abs. 1 der Corona-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung, § 107 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung zum Verbot des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten zwischen 1 und 4 Uhr nachts im Zentralen Versorgungsbereich der Universitätsstadt Tübingen

I. Hinweis

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 24 CoronaVO sowie der Allgemeinverfügung der Universitätsstadt Tübingen vom 1. Juni 2021 bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

II. Besondere Maßnahmen

1. Abweichend von § 15 Abs. 1 Nr. 12 CoronaVO ist der Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), auch in Form des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten zwischen 1 und 4 Uhr nachts im Zentralen Versorgungsbereich der Universitätsstadt Tübingen (siehe anliegender Lageplan) nicht gestattet.
2. Bei einer Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro angedroht.
3. Die Regelungen dieser Verfügung gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag und enden mit Ablauf des 4. Juli 2021. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verfügung sowie die Anordnung weitergehender Maßnahmen bleiben vorbehalten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen erhoben werden.

Tübingen, den 10. Juni 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

HINWEISE:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Tat kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, weshalb ein Verstoß gegen die Ziffer 1 bußgeldbewährt ist.

Lageplan:

